- 81. Ift durch Art. 129 Abf. 4 der Reichsverfassung der Rechtsweg auch für folche vermögensrechtliche Ansprüche der Berufssoldaten eröffnet, welche vor Infrafttreten der Berfassung entstanden find?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1921 t. S. R. (KL) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 361/20.
  - I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Kläger ist die ihm nach § 78 der Besolbungsvorschrift für die Marine im Frieden zustehende Dienstprämie von 1500 M unter Anrechnung der ihm während seiner Dienstzeit gezahlten Alterszulagen zum Betrage von 500 M in Höhe von 1000 M nebst 4 v. H. Sinsen

von diesen 1000 M für die Zeit vom 3. Januar 1915, dem Tage der Bollendung seines 12. Dienstjahres, dis zum Entlassungstage, dem 30. September 1919, gezahlt worden. Er glaubt berechtigt zu sein, die Zinsen sür diesen Zeitraum von den ganzen 1500 M zu sordern und hat Klage auf Zahlung des Mehrbetrags von 95 M nebst 4 v. H. Zinsen davon seit dem 1. Oktober 1919 erhoben. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht verwarf diese Einrede; das Berusungsgericht erklärte sie für begründet.

Das Reichsgericht wies bie Berufung bes Beklagten gegen bas

Urteil bes Lanbgerichts zurud.

Grunbe:

Der erkennende Senat hat in bem Urteile vom 8, Juli 1920 RGB. Bb. 99 S. 261 bie Borfcrift bes Art. 129 Abs. 4 ber Reichsverfassung vom 11. August 1919 babin ausgelegt, daß damit ben Berusssoldaten ein unmittelbares, mit der Bersassung ins Leben tretendes Recht zur Beschreitung bes Rechtswegs für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gegeben ist. An bieser Auffassung ift festzuhalten. Im vorliegenden Rechtsfireite handelt es fich um ben Anspruch eines Unteroffiziers ber früheren Raiserlichen Marine bes Friebensstanbes, also eines Berufsfolbaten. Diefen ben Rechtsweg ju verschließen, ber burch bie erwähnte Borschrift ber Reichsversassung eröffnet wirb, bie Borschrift grundsählich zu beschränken auf Militarpersonen, die erft unter ber Herrichaft ber neuen Berfassung als Berufssolbaten in ben Heeresober Marinedienst getreten sind, liegt teine Beranlassung vor. Es banbelt fich weiter um einen vermögensrechtlichen Anspruch, ber zwar vor Erlag ber neuen Reichsverfaffung entstanden fein mag, aber boch nach § 78 Rr. 1 ber Besolbungevorschrift für bie frühere Raiferliche Marine im Frieden erft mit der am 30. September 1919, also nach bem Intrafitreten ber Berfassung, erfolgten Entlassung bes Rlagers aus dem Marinedienst geltend gemacht werden konnte. Auf solche erft nach bem Intrafttreten ber Berfassung geltend zu machenbe Ansprüche ift bie Borschift bes Art. 129 Abs. 4 ber Berfassung unbebenklich anwendbar; inwieweit fie im übrigen für fruber entftanbene Anspruche Geltung hat, bedarf hier nicht ber Entscheibung.

Dahingestellt kann bleiben, ob etwa ber Rechtsweg für ben hier streitigen Anspruch auch schon nach früherem Rechte gegeben und bessen Beschreitung von einem Vorbeschölbe ber Verwaltungsbehörben abhängig gemacht war. Denn ben Vorschriften ber §§ 42, 49, 60 Mannschversch, beren Anwendung allein in Frage kommen könnte, ist genügt.

Es war baber in Übereinstimmung mit bem Canbgericht ber Rechtsweg für gulässig zu erklaren.